

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 25

Samstag, den 2. Juli 2022

Nummer 7

Nächster Redaktionsschluss: 20.07.2022

Nächster Erscheinungstermin: 30.07.2022

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

EXTRABLATT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der VG Riechheimer Berg,

besondere Entscheidungen erfordern Ihre besondere Beachtung!

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg haben sich auf den Weg gemacht, eine Landgemeinde zu gründen. Zahlreiche Diskussionen wurden bereits zu diesem Thema in den verschiedenen Gremien aus Gemeinderäten und Bürgermeistern geführt, die Ergebnisse unter dem Titel „Entscheidungsgrundlagen für die Bildung einer Landgemeinde“ auf unserer Homepage veröffentlicht. Doch nun ist es an der Zeit, dass Sie als Bürger der VG-Gemeinden in die Entscheidungsfindung enger einbezogen werden.

Ich lade Sie im Namen aller Bürgermeister ganz herzlich zu den Bürgerversammlungen ein und möchte Sie bitten, die Möglichkeit zur Teilnahme in Ihrem Dorf oder in einem Nachbarort zu nutzen, um Ihre Fragen zu stellen und Vorschläge zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

Welche Punkte werden in der Bürgerversammlung behandelt?

1. Was sind die Beweggründe für die Bildung einer Landgemeinde?
2. Wie ist die Ausgangslage der Gemeinden der VG Riechheimer Berg?
3. Welche Auswirkungen hat der Zusammenschluss?
 - politisch
 - organisatorisch
 - finanziell

Ein wichtiges Dokument, der Entwurf des Vertrages über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde, finden Sie in diesem Extrablatt. Umfangreiche weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage unter: „www.vg-riechheimer-berg.de/aktuelles/Entscheidungsgrundlagen für die Bildung einer Landgemeinde“ einsehen.

Was sind die nächsten Schritte?

Für die Umsetzung einer Neugliederung hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (TMiK) mit Schreiben vom 24.8.2021 folgende Terminkette vorgegeben. Für Neugliederungen, die am 1.1.2024 wirksam werden sollen, müssen die Unterlagen bis zum 15. September 2022 eingereicht werden.

Formale Erfordernisse der Antragsunterlagen an das TMiK:

- Antrag auf Bildung einer Landgemeinde mit Begründung
- Beglaubigte Beschlüsse der aufzulösenden Gemeinden zu ihrer Auflösung als Gemeinde sowie aller beteiligten Gemeinden - übereinstimmend - zur Bildung einer Landgemeinde nach vorangegangener Information der Einwohner in einer Einwohnerversammlung
- Zusammenlegungsvertrag
- Beglaubigte übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zum Zusammenlegungsvertrag

Welche Entscheidungen sind noch zu treffen?

Im Zusammenlegungsvertrag sind u.a. noch folgende Festlegungen zu treffen:

- Name der Landgemeinde
- Benennung der einzurichtenden Ortschaften (7 bis 13 möglich)
- Investitionsplanung für die nächsten Jahre
- Übergangsregelung zum Ortsrecht (z.B. Hebesätze Realsteuern)

Entwurf - Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde

zwischen

- der Gemeinde Alkersleben, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Gemeinde Dornheim, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Gemeinde Elleben, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- der Gemeinde Elxleben, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, vertreten durch den Bürgermeister und
- der Gemeinde Witzleben, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen „Landgemeinde Riechheimer Berg“ zusammenzuschließen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat Alkersleben, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Dornheim, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Elleben, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Elxleben, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen, mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat Witzleben, mit Beschluss Nr. ... vom ...

Die Einwohner der Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört. (Siehe Protokolle der Einwohnerversammlungen in der Anlage).

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1**Zusammenschluss, Name**

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sowie die Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben aufgelöst. Gleichzeitig wird aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden eine neue Gemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet und der Zusammenschluss der Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zu dieser Landgemeinde rechtswirksam. Dieser Zeitpunkt wird im Folgenden mit „Gemeindeneubildung“ bezeichnet.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen „Landgemeinde Riechheimer Berg“.

§ 2**Ortsteile, Ortsteilnamen**

(1) Ortsteile der neuen Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:

- Achelstädt
- Alkersleben

- Bösleben
- Dornheim
- Elleben
- Ellichleben
- Elxleben
- Gügleben
- Osthausen
- Riechheim
- Witzleben
- Wülfershausen
- Wüllersleben

oder z.B.

- Alkersleben
- Bösleben-Wüllersleben
- Dornheim
- Elleben (Elleben, Gügleben, Riechheim)
- Elxleben
- Osthausen-Wülfershausen
- Witzleben (Achelstädt, Ellichleben, Witzleben)

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3**Ortschaftsverfassung**

(1) Mit der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

(3) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.

(4) Die Landgemeinde Riechheimer Berg stellt den Ortschaften nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4**Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ wird mit der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben (sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“). Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ein.

(2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören. Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ weitergeführt und fortentwickelt.

§ 5**Haushaltsführung**

Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die neue Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben verpflichten sich, bis zum Wirksamwerden des Vertrages über den Zusammenschluss zur Landgemeinde keine Neuverschuldungen vorzunehmen.

§ 6**Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7**Übernahme von Bediensteten**

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).

(2) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ tritt mit der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen (der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und) der Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben ein.

(3) Die beteiligten Gemeinden (und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“) verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zur Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8**Wohnsitz, Bürgerrechte**

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der neu gebildeten Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ angerechnet.

(2) Alle Einwohner der neuen Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9**Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.

(2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(3) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

(4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(5) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ wird die Kinderbetreuungs-einrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, bestehen. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

(7) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ verpflichtet sich, die Friedhöfe in Achelstädt, Bösleben, Osthausen und Wüllersleben beizubehalten und im

Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 10 Investitionen

(1) Die neue Gemeinde „Landgemeinde Riechheimer Berg“ ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

(2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Folgende Regelungen dieses Vertrages gelten befristet:

- keine -

Gemeinde Alkersleben	Ort, Datum	Wagner, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Bösleben-Wüllersleben	Ort, Datum	Nitsch, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Dornheim	Ort, Datum	Walther, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Elleben	Ort, Datum	Krah, Bürgermeisterin	Siegel
Gemeinde Elxleben	Ort, Datum	Glietsch, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Osthausen-Wülfershausen	Ort, Datum	Kolodziej, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Witzleben	Ort, Datum	Leuthardt, Bürgermeister	Siegel
Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg	Ort, Datum	Neubig, Gemeinschaftsvorsitzender	Siegel

Anlage 1:

Zu § 10 des Vertrags über den Zusammenschluss zur Landgemeinde Riechheimer Berg

Die beteiligten Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben verpflichten sich, bis zum Wirksamwerden des Vertrages über den Zusammenschluss zur Landgemeinde keine Neuverschuldungen vorzunehmen.

Die Landgemeinde ordnet die untenstehenden, von den bisherigen Gemeinden gewünschten Investitionen in den Investitionsplan für die ersten 3 Jahre nach dem Wirksamwerden des Zusammenlegungsvertrages ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

Geplante Investitionen der Landgemeinde:

Lfd. Nr.	Gemeinde/Ortschaft	Maßnahme	Förderung	Beginn	Vorauss. Ende	Gesamtkosten €	Restkosten € ab Januar 2024
	Alkersleben	keine geplant					
	Bösleben-Wüllersleben						
	Bösleben	Fertigstellung Multifunktionsgebäude	Ja	2022	2025	1.300.000	500.000
	Wüllersleben	Restleistungen an den WAZV Arnstadt und Umgebung für die Gemeindebeteiligung an der Straßenoberflächenentwässerung	Nein	2023	2025	40.000	40.000

Dornheim	Investitionen in die Dorfentwicklung		2023	2025	250.000	250.000
Elleben						
Elleben	Fertigstellung Erweiterung Kindergarten	Ja	2020	2025	225.000	50.000
Gügleben	Errichtung KKA am DGH	Nein	2025	2025	10.000	10.000
Elxleben	Restleistungen an den WAZV Arnstadt und Umgebung für die Gemeindebeteiligung an der Straßenoberflächenentwässerung	Nein	2017	2024	100.000	100.000
	Behindertengerechter Ausbau Bushaltestelle Unterdorf	Ja	2023	2024	20.000	4.000
Osthausen-Wülfershausen						
Osthausen	Leistungen an den WAZV für die Gemeindebeteiligung an der Straßenoberflächenentwässerung	Nein	2023	2025	200.000	200.000
	Straßenbau- und Erneuerung Nebenanlagen inkl. Internet	Ja	2023	2025	350.000	350.000
Witzleben						
Ellichleben	Sanierung Bürgerhaus 2. BA	Ja	2023	2024	50.000	20.000
Witzleben	Erneuerung Straßendecke Holzgraben	Nein	2024	2024	45.000	45.000
Gesamt						1.569.000

Termine der Einwohnerversammlungen in den Mitgliedsgemeinden

Thema: Bildung einer Landgemeinde

Gemeinde	Termin
Alkersleben	Dienstag, 19.07.2022, 19:00 Uhr, 99310 Alkersleben, Anger 38, „Landgasthof“ Angereck“
Bösleben-Wülfersleben	Mittwoch, 13.07.2022, 19:00 Uhr 99310 Bösleben, Ettischlebener Weg 19, „Bauernscheune Bösleben“
Dornheim	Dienstag, 26.07.2022, 19:00 Uhr 99310 Dornheim, Längwitz 71, Dorfgemeinschaftshaus
Elleben	Dienstag, 05.07.2022, 19:00 Uhr 99334 Riechheim, Riechheimer Berg 46 „Gaststätte Riechheimer Berg“
Elxleben	Dienstag, 12.07.2022, 19:30 Uhr 99334 Elxleben, Hauptstraße 13, Gasthaus „Zum Schwarzen Hahn“
Osthausen-Wülfershausen	Die Einwohnerversammlung hat bereits am 17.06.2022 stattgefunden
Witzleben	Donnerstag, 14.07.2022, 20:00 Uhr 99310 Witzleben, Am Sportplatz 1, Sporthalle Witzleben

MITTEILUNGEN

Ratssitzungen

Ratssitzung der Gemeinde Alkersleben

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Alkersleben findet am

**Dienstag, 5. Juli 2022, 19:00 Uhr
in 99310 Alkersleben, im Feuerwehrgerätehaus**

statt.

Ratssitzung der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bösleben-Wülfersleben findet am

**Donnerstag, 7. Juli 2022, 19:00 Uhr
in 99310 Bösleben, im Feuerwehrgerätehaus**

statt.

Ratssitzung der Gemeinde Elxleben

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben findet am

**Dienstag, 5. Juli 2022, 19:00 Uhr
in 99334 Elxleben,
Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“**

statt.

Ratssitzung der Gemeinde Witzleben

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Witzleben findet am

**Donnerstag, 14. Juli 2022, 18:00 Uhr
in 99310 Witzleben, Sporthalle**

statt.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

